ÖSTERREICHISCHER SPORTKEGEL- UND BOWLINGVERBAND
LANDESVERBAND NIEDERÖSTERREICH

GESCHÄFTSORDNUNG

LV Präsident — Geschäftsführender Präsident

Horst Karas — Rudolf Schwarz

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung des LV-NÖ am 01.07.2017 beschlossen, ist ab 01.07.2017 anzuwenden und ersetzt, alle bis dahin gültigen Versionen.

INHALTSVERZEICHNIS
zur GESCHÄFTSORDNUNG des LV – NÖ

Grundlagen zur Geschäftsordnung 3

1. Der Vorstand des Landesverbandes NÖ 3
2. Geschäftsführung 3
3. Landesverbandspräsident 4
4. Der geschäftsführende Präsident 5
5. Die LV–Vizepräsidenten 5
6. Gleichzeitige Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten 5
7. Weitere Aufgaben des LV-Präsidenten, gf. Präsidenten, Vizepräsidenten 6
8. 8a) Die Präsidenten der Zweigverbände 6
   8b) Die LV – Gruppenobmänner (Nord, Süd u. West) 6
9. Der LV–Sekretär 7
10. Der LV–Schriftführer 7
11. Der LV–Schriftführer Stv. 7
12. Der LV–Kassier 7
13. Der LV–Kassier Stv. 9
14. Der LV–Pressereferent 9
15. Der LV–Sportobmann 9
16. Der LV–Sportausschuss 10
17. Der LV–Sportobmann Stv 11
18. . Der LV–Schulsportbeauftragte 11
19. Der LV-Beauftragte für Damen / Herren 11
20. Der LV–Jugendbeauftragter / Sportwart Jugend 11
21. Der LV–Trainer 11
22. Der Koordinator für Regionale-Trainings Stützpunkte des LV-NÖ 12
23. Der LV–Schiedsrichterobmann 12
24. Der Obmann des Strafausschusses und der LV-Strafausschuss (STRAFA) 12
25. Der LV–Passreferent 13
26. Der LV–Passreferent Stv. 14
27. Der Technische Delegierte des LV-NÖ 14
28. Die Rechnungsprüfer und der Kontrollausschuss des LV – NÖ 14
29. Sitzungen des LV-Vorstandes und seiner Ausschüsse 15
30. Die Tagesordnung zur Jahreshaupt- oder Generalversammlung 15
31. Die Tagesordnung zur LV-Vorstandssitzung bzw. Ausschusssitzungen 15
32. Der Sitzungsverlauf 16
33. Ehrenzeichen des LV-Niederösterreich und des ÖSKB 17
34. Aussendungen des LV-NÖ und seiner Ausschüsse 18
35. Jahresplanungen im LV-NÖ 18
36. Das Schiedsgericht 19
37. Schlussbestimmungen 19

Die Geschäftsordnung des **Sportkegel- und Bowling-**Landesverbandes NÖ im ÖSKB (im weiteren Verlauf als GO/LV-NÖ bezeichnet) regelt die Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Funktionäre **und der Zweigverbände (Sportkegeln-Classic und Bowling),** im gesamten Bereich des LV–NÖ gemäß dem geltenden Statut.

Grundlagen zur Geschäftsordnung:

- Das geltende Statut des Landesverbandes NÖ
- Die Schriften des ÖSKB
- Beschlüsse der LV–NÖ Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- Beschlüsse des LV–NÖ-Vorstandes

Die in den geltenden Schriften des ÖSKB festgelegten Bestimmungen und Vorgangsweisen haben für den Bereich des LV–NÖ volle Gültigkeit und sind zu beachten, weil dadurch die Einheitlichkeit des Kegel- **und Bowling**sportes in allen Landesverbänden bundesweit gesichert erscheint, und anderseits der LV–NÖ als ordentliches Mitglied im ÖSKB dazu verpflichtet ist.
Die Kenntnis der ÖSKB–Schriften, das Statut des LV–NÖ, **die Statuten der Zweigverbände des LV-NÖ**, und die Bestimmungen der vorliegenden GO/LV–NÖ ist daher zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes und der Führung des Landesverbandes für alle Funktionäre des LV, der **Zweigverbände und „Gruppen" des LV** (Nord, Süd, West) und der dem LV–NÖ angehörenden Mitgliedsvereine notwendig und unumgänglich.

1. Der Vorstand des Landesverbandes NÖ:

Der Vorstand des LV–NÖ besteht aus dem **bei der** Generalversammlung **von den Zweigverbänden in den** LV-Vorstand **entsandten Funktionären** und den gemäß Statut bzw. Beschluss des LV-Vorstandes eingesetzten Ausschüssen.
Soweit die vorliegende Geschäftsordnung in Einzelfällen keine Regelung oder Vorgangsweise vorsieht, hat der LV–Präsident bzw. der LV-Vorstand unter Bedachtnahme auf das geltende LV-Statut, die Schriften bzw. Beschlüsse des ÖSKB und LV–NÖ im Interesse des LV alle Entscheidungen zu treffen.

2. Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung des LV-NÖ wird gebildet durch die Funktionäre des Zweigverbandes Sportkegeln-Classic erweitert um den Präsidenten/ die Präsidentin des Zweigverbandes Bowling; die Stellvertreter des Schriftführers und des Kassiers entsprechen dem Schriftführer bzw. dem Kassier des Zweigverbandes Bowling.
Die Geschäftsführung wickelt alle Verbandsgeschäfte im Laufe des Sportjahres ab.

Für die Geschäftsführung des Landesverbandes sind verantwortlich:

- Der LV–Präsident
- Der geschäftsführende Präsident *(wenn eingesetzt)*
- Gemäß Statut bzw. Ermächtigung die LV-Vizepräsidenten **aus den Zweigverbänden**
- Der LV–Schriftführer
- Der LV–Kassier

Rechtsverbindliche Geschäftsstücke sind vom LV-Präsidenten oder bei Vertretung durch den geschäftsf. Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, gemeinsam mit dem LV-Schriftführer zu unterschreiben und mit Stempel des LV–NÖ auszufertigen. Belange, die eine finanzielle Auswirkung auf den LV–NÖ bewirken, müssen vom LV-Präsidenten oder bei Vertretung durch den geschäftsführenden Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, gemeinsam mit dem LV-Kassier unterschrieben werden.
Von allen Schriftstücken oder Verträgen etc. ist EINE Ausfertigung durch den LV-Schriftführer bzw. bei finanziellen Belangen auch durch den LV-Kassier geordnet abzulegen. Die Nutzung der neuen Medien (E-Mail und Homepage) ist unbedingt notwendig und wünschenswert.

3. Der Landesverbandspräsident:

Der Präsident des Landesverbandes NÖ – **der als Präsident des Zweigverbandes Sportkegeln-Classic in diese Funktion entsendet wird** - vertritt den gesamten Landesverband nach innen und nach außen, ebenso wie gegenüber dem ÖSKB, Ämtern **und Behörden**, Dienststellen, Organisationen und anderen Verbänden.
Er führt die Geschäfte des LV, führt den Vorsitz bei der General-, Jahreshauptversammlung und im LV-Vorstand.
Es steht ihm frei bei den Sitzungen aller **Zweigverbände**, LV-Ausschüsse oder LV-Gruppen (Nord, Süd, West) teilzunehmen bzw. dazu einen der Vizepräsidenten oder den geschäftsf. Präsidenten zu entsenden. Die Obmänner aller **Zweigverbände**, LV-Ausschüsse oder LV-Gruppen (Nord, Süd, West) haben zu allen ihrer Sitzungen an den LV-Präsidenten eine diesbezügliche Einladung zu richten.
Der LV-Präsident beteilt über den Schriftführer die LV-Funktionäre mit den betreffenden Unterlagen und setzt dabei erforderliche Vorgangsweisen zur sach- u. fristgerechten Erledigung fest.
Die Vertretung des LV–Präsidenten wird durch den geschäftsf. Präsidenten bzw. einen der Vizepräsidenten entsprechend gesonderter Ermächtigung oder Auftrag wahrgenommen.
Ist, aus welchen Gründen immer, eine Ermächtigung zu Vertretung des LV–Präsidenten im gegebenen Fall nicht erfolgt, so ist die Vertretung des LV–Präsidenten durch den geschäftsf. Präsidenten, bzw. den an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten wahrzunehmen. Ist der Zeitraum der Verhinderung des LV–Präsidenten nicht absehbar, bzw. übersteigt die Gesamtdauer von 60 Tagen, so ist dazu eine LV-Vorstandssitzung einzuberufen.

Ex-Präsidio-Entscheidungen:

- Bei Gefahr in Verzug und zur Verhinderung sportlicher oder wirtschaftlicher Nachteile kann der LV-Präsident Sofortmaßnahmen (= Ex-Präsidio-Entscheidungen) einleiten.
- Von solchen Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung dem Landesverbandsvorstand zu berichten und in der Folge von diesem nachträglich beschließen zu lassen.

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der ÖSKB-Schriften 3 SPO u. 5 STRAFA ist der LV-Präsident, **wie auch die Präsidenten der Zweigverbände**, berechtigt im gegebenen Fall Spielerpässe einzuziehen, diese sind jedoch unverzüglich mit dem schriftlich festgehaltenen Sachverhalt an den STRAFA-Obmann des **zuständigen Zweigverbandes im** LV-NÖ weiterzuleiten.

4. Der geschäftsführende Präsident:

Der geschäftsführende Präsident des LV–NÖ wird vom Präsidenten des LV-NÖ ernannt und von der Generalversammlung gewählt, er hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand, führt gemäß dem Auftrag des LV–Präsidenten bzw. gemäß Beschluss des LV–Vorstandes die Geschäfte des LV–NÖ und vertritt den LV–Präsidenten entsprechend der Ermächtigung oder dessen Auftrag.
Wird der LV–Präsident bei dessen Verhinderung gemäß Pkt. 3 durch den geschäftsführenden Präsidenten vertreten, so hat dieser bei allen Abstimmungen nur in der Funktion des LV–Präsidenten das Stimmrecht.
Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der ÖSKB-Schriften 3 SPO u. 5 STRAFA ist der geschäftsf. Präsident, **wie auch die geschäftsführenden Präsidenten der Zweigverbände,** berechtigt im gegebenen Fall Spielerpässe einzuziehen, diese sind jedoch unverzüglich mit dem schriftlich festgehaltenen Sachverhalt an den STRAFA-Obmann des **zuständigen Zweigverbandes im** LV-NÖ weiterzuleiten.

5. Die LV–Vizepräsidenten:

Die LV–Vizepräsidenten werden von der Generalversammlung **entsandt**, sie haben Sitz und Stimme im LV-Vorstand.
Sie vertreten den LV–Präsidenten gemäß den Erfordernissen und Weisungen des LV–Präsidenten.
Wird der LV–Präsident bei dessen Verhinderung gemäß Pkt. 3 durch einen der Vizepräsidenten vertreten, so hat dieser bei allen Abstimmungen nur in der Funktion des LV–Präsidenten das Stimmrecht.

- Den LV-Vizepräsidenten kann ein vom LV-Vorstand vorgegebener Aufgabenbereich zugeordnet bzw. übertragen werden.

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der ÖSKB-Schriften 3 SPO u. 5 STRAFA sind die LV-Vizepräsidenten, **wie auch die Vizepräsidenten der Zweigverbände,** berechtigt im gegebenen Fall Spielerpässe einzuziehen, diese sind jedoch unverzüglich mit dem schriftlich festgehaltenen Sachverhalt an den STRAFA-Obmann des **zuständigen Zweigverbandes im** LV-NÖ weiterzuleiten.

6. Gleichzeitige Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten:

Bei gleichzeitiger Verhinderung des LV–Präsidenten, des geschäftsf. Präsidenten und der Vizepräsidenten für mehr als 12 Wochen, ist durch den Schriftführer gemeinsam mit dem Kassier unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die **Festlegung** des LV–Präsidenten zu sein hat, **wobei dies in Form einer Entsendung (nach Wahl in den Zweigverbänden) zu erfolgen hat.**

7. Weitere Aufgaben des LV-Präsidenten, geschäftsführenden Präsidenten, und der Vizepräsidenten:

- Erstellung des Berichtes an die Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung.
- Vorbereitung und Einberufung zur Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung.
- Durchführung und Überwachung der von der Jahreshaupt-, u. Generalversammlung, dem LV-Vorstand und dem ÖSKB ergangenen Beschlüssen.
- Einberufung der LV-Vorstandssitzungen, bei gegebener Notwendigkeit Einberufung von Sitzungen der LV-Ausschüsse, soweit dies nicht durch den Obmann des Ausschusses wahrgenommen wird.
- Erstellung des jährlichen Finanzrahmens (gemeinsam mit dem LV-Kassier **und den Präsidenten und Kassieren der Zweigverbände**)
- Leitung und Überwachung des LV-Schriftverkehrs.
- Teilnahme an Sitzungen des ÖSKB und Wahrnehmung der LV-Interessen bei diesen.
- Wahrnehmung der Kontakte zu regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden, öffentl. Dienststellen u. Ämter sowie Organisationen im Interesse des LV – NÖ.
- Wahrnehmung aller geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Förderung des Kegel**- und Bowling**sportes in Niederösterreich gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien.
- Durchführung von Ehrungen.

8. Die Präsidenten der Zweigverbände und die LV–Gruppenobmänner (Nord, Süd und West)

8a) Die Präsidenten der Zweigverbände

Die jeweiligen Präsidenten der Zweigverbände sind als Vertreter ihrer Mitglieder/Vereine im LV-Vorstand mit Sitz und Stimme vertreten.
Die Wahl der Zweigverbandspräsidenten als Vizepräsidenten des LV-NÖ ist möglich.
Ist ein geschäftsführender Präsident gleichzeitig auch einer der Zweigverbandspräsidenten bzw. Vizepräsidenten oder ein LV-Vorstandsmitglied so hat er nur eine Stimme.

8b) Die LV–Gruppenobmänner (Nord, Süd und West)

Die jeweiligen Gruppenobmänner sind als Vertreter ihrer Mitglieder/Vereine im LV-Vorstand mit Sitz und Stimme vertreten.
Die Wahl der Gruppenobmänner als Vizepräsidenten ist möglich. Der Gruppenobmann ist aber nicht automatisch Vizepräsident.
Ist ein geschäftsführender Präsident gleichzeitig auch einer der Gruppenobmänner bzw. Vizepräsidenten oder ein LV-Vorstandsmitglied so hat er nur eine Stimme.

9. Der LV–Sekretär:

Wurde durch die Generalversammlung ein LV–Sekretär bestellt, bzw. dieser durch den LV-Vorstand kooptiert, obliegt dem LV–Sekretär:

- Die Führung des LV-Sekretariats
- Bearbeitung der Post des LV – NÖ
- Information des LV-Präsidenten bzw. geschäftsf. Präsidenten über Posteingang und aktuelle Belange.
- Führung und Verwahrung des Geschäftsbuches bzw. des Beschluss Buches.
- Teilnahme an Vorstandssitzungen
- Bei Verhinderung wird der LV-Sekretär durch den Schriftführer vertreten.

10. Der LV–Schriftführer:

Der LV-Schriftführer wird von der Generalversammlung **aus den Zweigverbänden entsandt** und hat Sitz und Stimme im LV- Vorstand.

- Ausfertigung und Versendung der Einladungen zu LV-Vorstandssitzungen, der Jahreshaupt- und der Generalversammlung.
- Protokollführung, Ausfertigung und Versendung zu LV-Vorstandssitzungen, der Jahreshaupt- und der Generalversammlung.
- Ist kein LV-Sekretär gewählt oder bestellt, so sind die im Pkt. 9 festgehaltenen Belange durch den LV – Schriftführer wahrzunehmen.
- Der LV-Schriftführer vertritt im Bedarfsfall den LV-Sekretär, der Schriftführer selbst wird bei Verhinderung durch den Schriftführer Stv. vertreten.

11. Der LV–Schriftführer Stv.:

Der LV-Schriftführer Stv. wird von der Generalversammlung **aus den Zweigverbänden entsandt** und hat Sitz im LV-Vorstand.

- Der LV-Schriftführer Stv. vertritt im Bedarfsfall den LV-Schriftführer, wobei ihm das Stimmrecht des Schriftführers übertragen wird.

12. Der LV–Kassier:

Der LV-Kassier wird von der Generalversammlung **aus den Zweigverbänden entsandt** und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand. Dem LV-Kassier obliegt die volle Handhabung und Verwahrung der finanziellen Belange des LV-NÖ. Er hat die Verbindlichkeiten/ Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ÖSKB, den LV-Mitgliedsvereinen und sonstigen Gegebenheiten/Erfordernissen entsprechend zu überwachen und durchzuführen. Er darf Zahlungen zu Lasten des LV-NÖ nur zu gefassten Beschlüssen des LV–Vorstandes (Beschluss zur Sache) oder auf besondere Weisung des LV-Präsidenten tätigen.
Im Fall der erhaltenen Weisung durch den LV-Präsidenten zur Zahlung zu Lasten des LV–NÖ ist dies bei der nächstfolgenden LV-Vorstandssitzung nachträglich zu beschließen.

Im Detail obliegt dem LV **–** Kassier:

- Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses **unter Miteinbeziehung der Rechnungsabschlüsse der Zweigverbände**
- Erstellung des jährlichen Finanzrahmens (gemeinsam mit dem LV-Präsidenten**, sowie den Präsidenten und Kassieren der Zweigverbände**)
- Kassaberichte an den LV-Vorstand, die Jahreshaupt-, bzw. Generalversammlung.
- Vereinnahmen und Überwachung aller Startgebühren und Nenngelder sowie Strafen und Taxen.
- Abrechnung aller finanziellen Gegebenheiten mit LV-Funktionären und LV-Mitgliedsvereinen.
- Unterfertigung aller finanziellen Verbindlichkeiten verbundenen Verträge, Bestellungen, Vereinbarungen, Mieten, Pacht usw. gemeinsam mit dem LV-Präsidenten bzw. dessen Vertretung.
- Alle durch den LV–NÖ angekauften „langlebigen Gütern", wie z.B. Dressen, Trainingsanzüge, Bürogeräte, technische Geräte und Ausbildungsmittel etc., sind mit schriftlichen Nachweis an den Benützer zu übergeben.
- Die Verrechnung von zu Lasten des LV-NÖ anfallenden Lokalmieten, Sitzungsgeldern, Taggeldern, Fahrtkostenersatz, etc. sind unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben mit den entsprechenden Rechnungen, Endverbraucherlisten, Honorarnoten etc. abzurechnen.
- Vereinnahmen und Überwachung aller im Zusammenhang mit der Vereins- bzw. Spieleranmeldung an den LV-NÖ zur Einzahlung vorgeschriebener Beträge.

Dazu ist zu beachten und zwingend vorgegeben:

- Ein neues Mitglied, **Zweigverband,** Verein oder Sektion im LV-NÖ ist erst dann berechtigt am Spielbetrieb des LV-NÖ teilzunehmen, wenn durch den LV-Kassier die Einzahlung aller vorgeschriebenen Kosten bzw. Beiträge bestätigt wird.
- Die Zeichnungsberechtigung für das Konto des LV-NÖ ist beim jeweiligen Bankinstitut schriftlich zu regeln, wobei dem LV-Kassier, dem LV-Präsidenten und im Vertretungsfalle dem LV-Kassier Stv. die Zeichnungsberechtigung zukommt.
- Grundsätzlich ist anzustreben, dass der Zahlungsverkehr des LV-NÖ bargeldlos über den Bankweg erfolgt, die Mitgliedsvereine sind entsprechend mit Zahl- bzw. Überweisungsscheinen zu beteilen.
- Der Bargeldbestand in der Handkassa des LV-Kassiers ist gering zu halten.

Ist der Kassier des LV-NÖ für eine weitere Funktion innerhalb des LV-NÖ (Gruppen) vorgesehen so bedarf es der Genehmigung des LV-Vorstandes.

13. Der LV–Kassier Stv.:

Der LV-Kassier Stv. wird von der Generalversammlung **aus den Zweigverbänden entsandt** und hat Sitz im LV-Vorstand, er vertritt im Bedarfsfall den LV-Kassier, wobei ihm das Stimmrecht des Kassiers übertragen wird.

14. Der LV–Pressereferent:

Der LV-Pressereferent wird von der Generalversammlung **oder der Generalversammlung eines Zweigverbandes** gewählt und hat Sitz im LV-Vorstand.

- Dem LV-Pressereferent obliegt vorrangig die Verbindung zur regionalen und überregionalen Presse und den weiteren Medien im Interesse des LV-NÖ und seiner Mitglieder. Er verfasst Presseaussendungen und sonstige Berichte. Die Funktionäre des LV-**NÖ**, **der Zweigverbände** und der Mitgliedsvereine unterstützen den Pressereferenten durch entsprechende Informationen und Angaben.

15. Der LV–Sportobmann:

- Der LV-Sportobmann wird von der Generalversammlung **aus den Zweigverbänden entsandt** und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand, ist in allen Sportbelangen das leitende und überwachende Organ im LV-NÖ und Obmann des LV-NÖ Sportausschusses.

16. Der LV–Sportausschuss:

Der LV-Sportausschuss wird gebildet durch die Sportobmänner der LV-Zweigverbände; der des LV-Sportausschusses ist der Sportobmann des Zweigverbandes Sportkegeln-Classic, der auch zu den Sitzungen einberuft.
Stellvertreter des LV-Sportausschuss-Vorsitzenden ist der Sportobmann des Zweigverbandes Bowling.

Bei gegebener Notwendigkeit, kann der LV-Sportausschuss auch durch den LV-Präsidenten zu Sitzungen einberufen werden.

Dem LV**–**NÖ Sportausschuss gehören an:

- Der Sportobmann **des LV-Zweigverbandes Sportkegeln-Classic**
- Der Sportobmann **des LV-Zweigverbandes Bowling**
- Der LV-Jugendbeauftragte/Nachwuchs-Sportwart **Spk-Classic + Bowling**
- Der LV-Schulsportbeauftragte *(wenn durch den LV-Vorstand kooptiert)* **Spk-Classic + Bowling**
- Der LV-Beauftragte für Damen/Herren *(wenn dch den LV-Vorstand kooptiert)* **Spk-Classic + Bowling**
- Der LV-Verbandstrainer **Spk-Classic + Bowling**

Der LV-Sportausschuss behandelt alle Belange des Kegel**- und Bowling**sports im LV-NÖ und die darüber hinausgehenden Belange unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des ÖSKB Schrift 3 Sportordnung.
Der LV-Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle vom LV-SportA gefassten Beschlüsse sind durch den LV-Vorstand in der LV-Vorstandssitzung zu bestätigen. Eine Abänderung von Beschlüssen des LV-SportA durch den LV-Vorstand ist nur in finanziellen Belangen oder dann möglich, wenn Vorgaben des ÖSKB oder LV-Gesamtinteressen nicht beachtet wurden.

17. Der LV-Sportobmann Stv.:

18. Der LV-Beauftragte für Damen / Herren:

Der LV-Beauftragte für Damen/Herren wird vom LV-Vorstand kooptiert, ist Mitglied des LV-SportA.

- Er erfüllt seine vom LV-Sportobmann erteilten Aufträge im Rahmen des LV-SportA.
- Berichtet in regelmäßigen Abständen den LV-SportA bzw. LV-Vorstand.

19. LV-Schulsportbeauftragter:

Der Schulsportbeauftragte wird vom LV-Vorstand kooptiert, ist Mitglied des LV-SportA.

- Er erfüllt seine, vom LV-Sportobmann, erteilten Aufträge im Rahmen des LV-SportA.
- Hält die Verbindung zu Schulen und den ÖSKB
- Gibt Hilfestellung bei Kontaktaufnahme von Vereinen zur Schulbehörde

20. LV-Jugendbeauftragter/Nachwuchs-Sportwart:

Der LV-Jugendbeauftragte/Nachwuchs-Sportwart wird von der Generalversammlung **aus den Zweigverbänden entsandt** und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand, ist Mitglied des LV-SportA.

- Er erfüllt seine, vom LV-Sportobmann, erteilten Aufträge im Rahmen des LV-SportA.
- Organisation und Durchführung der LV-Nachwuchs-**Bewerbe**
- Er ist für alle Belange des Nachwuchs im LV-NÖ zuständig

21. Der LV–Trainer:

Der LV-Trainer wird von der Generalversammlung **aus den Zweigverbänden entsandt** und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand, **und** ist Mitglied des LV-SportA.

- Ihm obliegt die sportliche Aufbauarbeit und die Heranbildung von Kegelsportlern im LV-NÖ mit Schwergewicht **auf** der Jugendarbeit.
- Der LV-Trainer hält im Zuge seiner Tätigkeit enge Verbindung zum LV-SportObm, dem LV-Jugendbeauftragte/Nachwuchs-Sportwart und Vereinen.

- Mit allen im LV-NÖ und seinen Mitgliedsvereinen tätigen Trainern, Instruktoren und Übungsleitern hat er Verbindung zu halten und Erkenntnisse fachgerecht weiterzugeben.
- Die Ausbildung und Weiterbildung von Übungsleitern.
- Im Einvernehmen mit dem LV-SportObm betreut er auch alle Landesauswahlen bei diversen Bewerben, wobei auch die verfügbaren Trainer, Instruktoren und Übungsleiter nach Möglichkeit mit einzubeziehen sind.

~~**22.**~~

23. Der LV–Schiedsrichterobmann:

Der LV-Schiedsrichterobmann wird von der Generalversammlung **aus den Zweigverbän-den entsandt** und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand~~.~~

- Der LV-Schiedsrichterobmann vertritt den LV-NÖ im SR-Ausschuss des ÖSKB und ist in allen fachlichen Fragen und Entscheidungen dem ÖSKB-Schiedsrichterobmann weisungsgebunden.

24. Der Obmann des Strafausschusses und der Strafausschuss (STRAFA):

Der Strafausschuss des LV-NÖ wird aus 3 Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder werden von den **Zweigverbänden delegiert. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine ausgewogene Aufteilung der Mitglieder erfolgt, und dass der Zweigverband Bowling mit einem Mitglied vertreten ist.** Ist aus einer der LV-Gruppen kein Mitglied bereit, dem Strafausschuss **angehören zu wollen**, so kann auch ein weiteres Mitglied einer anderen Gruppe in den Strafausschuss gewählt werden.
Der **aus den STRAFA-Mitgliedern zu bestimmende** STRAFA **–**Obmann, ist LV-Vorstandsmitglied und hat Sitz und Stimmrecht.

- Für den Tätigkeitsbereich der STRAFA des LV-NÖ **sind** die ÖSKB Schrift**en** 5 **und 5a** Strafordnung-Classic **bzw. Strafordnung Bowling**, die Ausschreibungen für alle Bewerbe und allfällige zusätzliche Beschlüsse des LV-NÖ maßgebend.
- Der STRAFA-Obmann beruft den STRAFA zu seinen Sitzungen nach Bedarf ein, beurteilt gemeinsam mit dem Ausschuss die **anliegenden** Vorfälle, Verstöße und Anzeigen etc.
  Bei seinen Urteilen hat sich der STRAFA grundsätzlich nach den geltenden Schriften des ÖSKB zu orientieren.
  Der STRAFA ist nur in seiner Gesamtheit – als Gremium – befugt, Entscheidungen zu treffen. Er ist berechtigt, alle für die Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen von Beteiligten bzw. Zeugen einzufordern und – wenn notwendig – zu seinen Sitzungen auch Zeugen und Beschuldigte zu laden. Für alle Funktionäre, Spieler und Mitglieder des LV-NÖ, **sowie seiner Zweigverbände** und Mitgliedsvereine besteht dazu Erscheinungs- und Aussagepflicht.
- Die vom STRAFA-LV-NÖ getroffenen Entscheidungen bzw. Strafen sind für den gesamten Bereich des LV-NÖ rechtsgültig, sofern nicht der weitere vorgegebene Instanzenweg beschritten wird.
- Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der ÖSKB-Schriften 3 SPO, u. 5 STRAFA ist der LV-STRAFA Obmann berechtigt im gegebenen Fall Spielerpässe einzuziehen und unverzüglich einen schriftlich festgehaltenen Sachverhalt an den LV-Präsidenten weiterzuleiten.
  Das Einziehen des Spielerpasses ist dem LV-Präsidenten und LV-Sportobmann mitzuteilen.

Der STRAFA des LV-NÖ urteilt als zweite Instanz nach dem STRAFA-Urteil des jeweiligen LV-NÖ-Zweigverbandes.

25. Der LV–Passreferent:

Der LV-Passreferent wird von der Generalversammlung ~~gewählt~~ **aus den Zweigverbänden entsandt** und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand.

- Für seine Tätigkeit gilt ausschließlich die **ÖSKB Schrift 7 „Pass- und Meldewesen“**; **er** ist **in** allen fachlichen Fragen dem ÖSKB-Passreferenten ~~weisungsgebunden~~ **unterstellt**, sowie **an** die Beschlüsse des LV-NÖ **gebunden**.

Vorrangige Tätigkeiten des Passreferenten:

~~26.~~

27. Der Technische Delegierte des LV-NÖ:

Der Technische Delegierte wird von der Generalversammlung **aus den Zweigverbänden entsandt** und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand.

- Der Technische Delegierte des LV-NÖ führt über Auftrag des LV-Vorstandes, dem ÖSKB und aus eigenem Ermessen (Periodische Bahnabnahme) Begutachtungen von Kegelsport**- und Bowling**anlagen durch. Ist bei allen fachlichen Fragen dem Techn. Delegierten des ÖSKB **unterstellt**.
- Für alle diesbezüglichen Überprüfungen, einschließlich aller Maßnahmen und Fristen gilt die **ÖSKB Schrift 6 „Technische Bestimmungen“** und den zusätzlichen Bestimmungen für Kegel-**und Bowling**bahnen wo Super- oder Bundesliga gespielt wird (Bundesliga Lizenz **– Sportkegeln-Classic**).
- Der Techn. Delegierte führt eine Kartei mit allen durch Vereine bespielten Kegel**- und Bowling**bahnen.
- Die Abnahme von neu errichteten oder generalsanierten Kegelsport**- und Bowling**anlagen und deren Zulassung zum Sportbetrieb obliegt der Technischen Kommission des ÖSKB.
- Es obliegt dem Technischen Delegierten des LV-NÖ eine provisorische Spielbewilligung für eine Bahnanlage zu erteilen
- Die Gebühren, die bei der Abnahme (Überprüfung) anfallen, werden je nach Zuständigkeit gemäß der Gebührenordnung (Gebührenliste) des ÖSKB berechnet und dem Bahnbetreiber (Besitzer) zur Bezahlung vorgeschrieben.
- Alle finanziellen Belange sind mit dem LV-Kassier zu besprechen und abzuwickeln.

28. Die Rechnungsprüfer und der Kontrollausschuss des LV–NÖ:

Die **4** Mitglieder des Kontrollausschusses des LV-NÖ (je ein Mitglied aus den **Zweigverband-Sportkegeln-Classic-**Gruppen Nord, Süd und West **und ein Mitglied aus den Zweigverband-Bolwing**) werden von der Generalversammlung **aus den Zweigverbänden entsandt** und haben Sitz im LV-Vorstand. Aus ihrer Mitte wählen sie den Obmann des Kontrollausschusses im LV-NÖ. Der Obmann hat Sitz- und Antragsrecht im LV-Vorstand, jedoch kein Stimmrecht.

Ist aus einer der LV-Gruppen kein Mitglied bereit, dem Strafausschusses **angehören zu wollen**, so kann auch ein weiteres Mitglied einer anderen Gruppe in den Strafausschuss gewählt werden.

Der Kontrollausschuss hat sowohl von sich aus – als Gremium – als auch über Aufforderung von Funktionären des LV-NÖ das Recht und die Pflicht alle Belange im LV-NÖ zu prüfen die sich auf vertragliche, finanzielle bzw. materielle Punkte beziehen.

Für rein sportliche bzw. STRAFA Belange gilt dies nicht, ausgenommen sind daraus ergebende finanzielle und materielle Gegebenheiten.

Der LV-Kontrollausschuss überwacht in diesem Zusammenhang auch die jeweilige Einhaltung oder Beachtung von geltenden Beschlüssen, prüft die Kassagebarung des LV-NÖ und gibt dem LV-Vorstand sowie der General- bzw. Jahreshauptversammlung dazu einen Schriftlichen Bericht durch den Obmann.

Bei groben Missständen oder Verfehlungen ist der LV-Kontrollausschuss, vertreten durch den Obmann, auch berechtigt und angehalten im Bedarfsfall eine Sitzung des LV-Vorstandes bzw. auch die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshaupt- oder Generalversammlung zu beantragen. Die Entscheidung dazu fällt in die Verantwortlichkeit des LV-Vorstandes.

Sind Mitglieder des Kontrollausschusses für eine weitere Funktion innerhalb des LV-NÖ (Gruppen) vorgesehen so bedarf es der Genehmigung des LV-Vorstandes.

29. Sitzungen des LV-Vorstandes und seiner Ausschüsse:

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch:

- General- od. Jahreshauptversammlung LV-Präsident/Schriftführer
- LV-Vorstandssitzungen LV-Präsident (geschäftsf. Präsident)/Schriftführer
- LV-Ausschüsse Ausschuss Obmann bzw. im Bedarfsfall LV-Präsident

Bei Sitzungen die durch Ausschuss Obmänner einberufen werden, ist dazu eine Einladung an den LV-Präsidenten zu senden, dem die Teilnahme an der Sitzung freigestellt ist.
Zu jeder Sitzung ist der betreffende Personenkreis schriftlich einzuladen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen, sowie Ort, Datum, Zeit und die Tagesordnung zu beinhalten.

Jedes Mitglied des LV-Vorstands ist berechtigt eine außerordentliche Sitzung des LV-Vorstandes zu verlangen. Ein derartiges Verlangen hat schriftlich an den LV-Präsidenten gerichtet zu sein. Eine derartige Sitzung ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen; für LV-Ausschüsse gilt die gleiche Regelung (schriftlicher Antrag an den Ausschussobmann bzw. LV-Präsidenten).
Über alle Sitzungen des LV-Vorstandes bzw. seiner Ausschüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

30. Die Tagesordnung zur Jahreshaupt- oder Generalversammlung:

Die Tagesordnung zur Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung ist im Statut des LV-NÖ festgelegt.

31. Die Tagesordnung zur LV-Vorstandssitzung bzw. Ausschusssitzungen

Die Tagesordnung zu LV-Vorstandssitzungen hat zu beinhalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Verlesung bzw. Genehmigung des letzten Protokolls
- Behandlung von **Anlassfällen und Anträgen**
- Allgemeines

Ausschusssitzungen haben sich ebenfalls an diese Punkte zu halten.

32. Der Sitzungsverlauf:

Zu Beginn jeder Sitzung hat der Leitende die Tagesordnung zu verlesen, bestätigen zu lassen, bzw. Abänderungs- oder Erweiterungsanträge zu behandeln und die Beschlussfähigkeit im Protokoll festhalten zu lassen. Der Sitzungsverlauf richtet sich grundsätzlich nach der zur Sitzung vorliegenden Tagesordnung.
Der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Anträge oder mit Vorrang zu behandelnde Probleme/Punkte ohne Rücksicht auf die Reihung in der Tagesordnung vorzuziehen.
Zu jedem Tagesordnungspunkt / Antrag ist eine Diskussion mit anschließender Abstimmung zu führen.

Abstimmung:

Nach abgeschlossener Diskussion zu einem Antrag erfolgt die Abstimmung. Die in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten können mit **„dafür", „dagegen" bzw. mit „Stimmenthaltung"** votieren.
Die Abstimmung erfolgt im Normalfall offen, hat jedoch, wenn es die einfache Mehrheit verlangt, auch geheim mit Stimmzettel zu erfolgen.
Bei Abstimmungen die Stimmengleichheit ergeben, gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet.
Ergibt sich bei Sitzungen von LV-Ausschüssen eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
Ist der Antrag von einem Zweigverband, einer LV-Gruppe (Nord, Süd West) bzw. einem Mitglied/ Verein eingebracht worden so ist dem Antragsteller das Ergebnis der Abstimmung in geeigneter Form mitzuteilen.

Dringlichkeitsanträge:

Können vor oder bei Sitzungen schriftlich oder mündlich bei Vorsitzenden eingebracht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist ohne Diskussion abzustimmen, wobei auch die Reihung in der Tagesordnung durch den Vorsitzenden festzulegen ist.

Änderung von Beschlüssen:

Soll nur in begründeten und notwendigen Situationen erfolgen. Die Abänderung eines durch den LV-Vorstand gefassten Beschlusses ist nur dann möglich, wenn zumindest ebenso viele Stimmen bei der Abstimmung für den Antrag sind, wie dies bei der Abstimmung zum ursprünglichen Antrag der Fall war. Ist die Anzahl der ursprünglich für den Antrag abgegebenen Stimmen nicht mehr festzustellen, bzw. hat sich aufgrund einer Änderung der Anzahl der Stimmberechtigten ergeben, so genügt die einfache Mehrheit.
Ausgenommen sind Änderungen zu gefassten Beschlüssen, die aufgrund einer geänderten Situation (ligistische Vorgaben, Bestimmungen des ÖSKB usw.) Anpassungen durch den LV-Vorstand erfordern.

Anhörung von Funktionären der Zweigverbände, der Mitgliedsvereine und LV-Gruppen (Nord, Süd u. West):
Über Antrag, Ersuchen bzw. Einladung kann der Vorsitzende, Funktionäre und Mitglieder von Vereinen, aber auch andere Personen zu LV-Vorstandssitzungen (LV-Ausschusssitzungen) einladen bzw. vorladen. Diese Funktionäre, Mitglieder od. Personen haben in der jeweiligen Sitzung nur das Recht bzw. Pflicht, zur betreffenden Sache selbst das Wort zu ergreifen, nachdem ihnen dieses durch den Vorsitzenden erteilt wurde.

Sie haben weder Antrags- noch Stimmrecht, und sind nur eingeschränkt (Entscheidung trifft der Vorsitzende) zur Diskussion zugelassen.

Alle Sitzungen sind für Funktionäre von **Zeigverbänden und** Mitgliedsvereinen im LV-NÖ entsprechend dem Raumangebot als Zuhörer zugänglich, ohne dass dazu an die **Zeigverbände bzw.** Mitgliedsvereine eine Einladung ergeht.

33. Ehrenzeichen des LV-Niederösterreich und des ÖSKB:

Besondere Verdienste um den Kegel**- und Bowling**sport, für Einzelpersonen oder Mitgliedsvereine kann der LV-NÖ im eigenen Bereich anerkennen und würdigen.
Die Verleihung/Übergabe von Ehrenzeichen des LV-NÖ wird grundsätzlich durch den LV-Präsidenten, geschäftsf. Präsidenten, einen LV-Vizepräsidenten, bzw. zumindest durch ein LV-Vorstandsmitglied vorgenommen.
Ehrenzeichen / Anerkennungen des LV-NÖ:

- LV-Ehrenzeichen – Ehrenring
- LV-Ehrenzeichen – in GOLD / SILBER / BRONZE
- LV-Spielernadel – in GOLD / SILBER / BRONZE
- LV-Dank- bzw. Anerkennungsurkunden
- LV-Ehrengeschenke

Alle LV-Ehrenzeichen / Auszeichnungen / Ehrengeschenke werden durch den LV-NÖ gemäß den geltenden Vergaberichtlinien bzw. auf besonderen Beschluss des LV-Vorstandes aufgrund von begründeten Anträgen verliehen.
Zur Antragstellung für Ehrenzeichen des LV-NÖ und des ÖSKB sind berechtigt:

- Alle Funktionäre des LV-Vorstandes
- **Alle Funktionäre der LV-Zweigverbände**
- Alle Funktionäre der LV-Gruppen (Nord, Süd, West) **des Zweigverbandes Sportkegeln-Classic**
- Alle Obmänner bzw. Sektionsleiter von Kegel**- oder Bowling**vereinen (Sektionen) des LV-NÖ

Alle Anträge für die Verleihung von Ehrenzeichen müssen schriftlich mit der entsprechenden Begründung (Verdienste um den Kegel**- und Bowling**sport) eingebracht werden, wobei besonders auf die Anführung von bereits erhaltenen Ehrungen / Auszeichnungen zu achten ist.
Die Ehrung / Auszeichnung durch den LV-NÖ ist nicht unmittelbar an eine LV-NÖ Mitgliedschaft gebunden. Verdienste um den Kegel**- und Bowling** sport insgesamt haben jedoch vordergründig zu sein.

Über alle Ehrungen / Auszeichnungen durch den LV-NÖ ist eine Evidenz, durch den LV-Schriftführer, zu führen. Die Kosten für die Auszeichnung hat der Antragsteller gemäß Anlage zur Geschäftsordnung zu tragen und auf das Konto des LV-NÖ zu überweisen.

Ehrenzeichen / Auszeichnungen des ÖSKB: gemäß ÖSKB Schrift 8 Ehrenzeichenordnung
Die Verleihung / Übergabe von Ehrenzeichen des ÖSKB wird durch das ÖSKB-Präsidium geregelt und wahrgenommen.

Sportehrenzeichen der NÖ-Landesregierung:
Anträge für die Verleihung, entsprechend der Vergaberichtlinien der NÖ-Landesregierung, sind über den LV-NÖ zu beantragen.

34. Aussendungen des LV-NÖ und seiner Ausschüsse:

Der LV-NÖ und seine Ausschüsse beteilen den Erfordernissen entsprechend, die Funktionäre und LV-Mitgliedsvereine mit den jeweiligen Aussendungen und Unterlagen.
Die Aussendungen (Beschlüsse, Ausschreibungen, Regulative, Gebührensätze und Infos) sind an keine Norm/Form gebunden, diese werden entweder per Post oder E-Mail zugesendet. Ebenso gilt ein Bereitstellen zum Download auf der offiziellen Homepage des LV-NÖ (www.oeskb-lvnoe.at) als offiziell verlautbart und als verbindlich.
Die Verlautbarungen durch den ÖSKB erfolgen per Post oder E-Mail sowie durch eine ÖSKB-INFO und werden ebenso auf der offiziellen Homepage des ÖSKB (www.oeskb-kegeln-bowling.at) als offiziell verlautbart und sind verbindlich.

35. Jahresplanungen im LV-NÖ:

Zur ordentlichen und verantwortungsbewussten Führung des LV-NÖ in allen Belangen ist die Erstellung eines Jahresprogrammes unbedingt erforderlich.

Die **im jeweiligen Zweigverband des** LV-NÖ zu erstellende Jahresplanung ist die Grundlage für den sportlichen / administrativen Ablauf des Sportjahres und teilt sich in:

- Jahressportprogramm des ÖSKB einschl. internationalen Bewerben und den Runden der Bundesligen
- Jahressportprogramm**e der Zweigverbände** des LV-NÖ
    - Alle LV-Meisterschaften
    - LV-Cupbewerbe
    - Einsätze von LV-Auswahlen
    - Termine **aller** NÖ Nachwuchs~~cup~~**bewerbe**
    - LV-Gruppenbewerben (Nord, Süd, West) **Zweigverband Sportkegeln-Classic**
    - Trainingslager / Übungsleiterausbildung
    - Regionalstützpunkttraining (Termine wenn bekannt)
- General- bzw. Jahreshauptversammlung
- Passbearbeitungstermine
- Schiedsrichterschulungen / Ausbildung
- Die finanzielle und administrative Jahresplanung des LV-NÖ (gilt für das Geschäftsjahr 01.Jänner bis 31. Dezember).

Das Jahresprogramm des LV-NÖ ist durch den Vorstand **des jeweiligen Zweigverbandes zu beschließen, muss danach dem LV-Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden und ist jeweils bis spätestens** 1. August des lfd. Jahres **über den jeweiligen Zweigverband an alle Vereine** für das folgende Sportjahr **zuzustellen.** Sind einzelne Termine zum erforderlichen Zeitpunkt nicht verfügbar oder unvorhergesehene Gründe bzw. Terminänderungen durch den ÖSKB, so sind diese Termine in geeigneter Form bei Bekanntwerden als weitere Information zu verlautbaren.

36. Schiedsgericht:

Siehe Statuten des LV-NÖ, §20 Seite 18

- Zur ersten Sitzung des Schiedsgerichtes laden der Vorstand des LV bzw. die Geschäftsführenden Organe des LV-NÖ (Siehe GO Punkt 2).

37. Schlussbestimmungen:

Die vorliegende Geschäftsordnung des Landesverband Niederösterreich wurde gemäß dem geltenden Statut erstellt und durch den Vorstand des LV-NÖ in seiner Sitzung vom **1. Juli 2017 beschlossen, ist ab 1. Juli 2017** anzuwenden und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bis dahin gültigen Versionen.